

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 28.10.2009  
Drucksache Nr. 776/2009

## Beschlussvorlage

**Sitzung Verwaltungsausschuss am 12.11.2009**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 19.11.2009**

**- öffentlich -**

---

## Interkommunaler Kostenausgleich nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

### Beschlussvorschlag:

1. Zur Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG erfolgt die Abrechnung nach den vom Gemeindetag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises sowie zusätzlich mit den Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg abzuschließen.

### Erläuterungen:

Die Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. § 8a KiTaG regelt nunmehr gesetzlich verpflichtend, dass zwischen den Standortgemeinden und den Wohnsitzgemeinden ein Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass für Kinder die außerhalb der Wohnsitzgemeinde betreut werden, ein Ausgleich an die Gemeinde oder Stadt, in der die Betreuung in Anspruch genommen wird, bezahlt werden muss.

Auf der Grundlage gemeinsam festgelegter durchschnittlicher Platzkosten je Betreuungsart und -umfang sowie der vom Finanzministerium mitgeteilten FAG-Zuweisungen je Betreuungsart und Kind wurden gemeinsame Empfehlungen erarbeitet und mit Gt-info Nr. 298/2009 veröffentlicht (siehe Anlage).

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für den Zeitraum ab 01.01.2009 bis 31.12.2011. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht.

Eine Abrechnung nach den pauschalierten Empfehlungen des Gemeindetags und des Städtetags erspart der Verwaltung einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, der durch eine Spitzabrechnung entstehen würde.

Mittlerweile hat der Gemeindetag einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleiches in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Als Fälligkeit der Kostenausgleichszahlung wurde der 1.2. des Folgejahres festgelegt.

Da Schwetzingen auch im Einzugsbereich von Heidelberg und Mannheim liegt, sollen mit diesen Stadtkreisen ebenfalls entsprechende Verträge geschlossen werden.

**Anlagen:**

Pauschalsätze interkommunaler Kostenausgleich

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: